OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851452/2/HW

Datum:
Linz, 18. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A A H S A A, geb. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10.4.2020 GZ: BHKIGE-2020-51931, betreffend die Untersagung der Ausübung eines Gewerbes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 10.02.2020 (Anmeldung gültig ab 11.02.2020) hat der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) das Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ angemeldet.

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ausgesprochen, dass aufgrund dieser Gewerbeanmeldung festgestellt werde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen würden, und es wurde die Ausübung dieses Gewerbes untersagt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass im Strafregister der Republik Österreich eine Eintragung betreffend eine Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten aufscheine. Aufgrund dieser Verurteilung liege ein Gewerbeausschlussgrund vor.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Bf.

II.1. In Ergänzung zu Punkten I.1. bis I.3. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:
Betreffend den Bf scheint zum Stichtag 11.02.2020 im Strafregister der Republik Österreich unter anderem Folgendes auf:
„01) LG LINZ 030 HV 60/2016x vom 03.05.2017 RK 03.05.2017
§ 84 (4) StGB
[...]
Freiheitsstrafe 4 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Jugendstraftat

Nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung(en)...
... ist der Tilgungszeitraum (zur Zeit) nicht errechenbar.“

II.2. Die Feststellungen ergeben sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt. Die unter Punkt II.1. festgestellte Eintragung im Strafregister wurde im Übrigen bereits im angefochtenen Bescheid so festgestellt und es wurde dies vom Bf in der Beschwerde auch nicht bestritten, wobei diese Feststellung mit den Unterlagen des Behördenaktes (Strafregister) übereinstimmt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG nicht erforderlich, zumal der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststeht und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Auch die in § 24 Abs. 4 VwGVG genannten Rechtsvorschriften stehen angesichts des unstrittig feststehenden Sachverhalts einem Entfall der Verhandlung nicht entgegen, zumal

im vorliegenden Fall lediglich Rechtsfragen beschränkter Natur bzw. von keiner besonderen Komplexität aufgeworfen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Natürliche Personen sind gemäß § 13 Abs. 1 GewO von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Gemäß § 340 Abs. 1 GewO hat die Behörde auf Grund der Anmeldung des Gewerbes zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die im § 340 Abs. 1 GewO genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (§ 340 Abs. 3 GewO). Im Rahmen des Anmeldungsverfahrens ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (VwGH 28.9.2011, 2011/04/0148). Wie sich aus der festgestellten Eintragung im Strafregister ergibt, wurde der Bf wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt und es war diese Verurteilung jedenfalls zum Stichtag 11.02.2020 nicht getilgt, sodass die belangte Behörde mit Recht die Ausübung des Gewerbes untersagt hat.

III.2. Zum Beschwerdevorbringen ist ergänzend noch Folgendes auszuführen:

Die von der Behörde zu treffende Entscheidung, ob der Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes auszusprechen ist, ist keine Ermessensentscheidung (Werinos in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 13 Rz 1), die Gewerbeausübung ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zu untersagen (VwGH 28.9.2011, 2011/04/0148). Die Behörde hat daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten allgemeinen und besonderen Antritts- und Ausübungsvoraussetzungen für das angemeldete Gewerbe im Anmeldezeitpunkt vorliegen (Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 340 Rz 3). Die Behörde hat dabei auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Anmeldung abzustellen (Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 340 Rz 5; VwGH 26.5.1998, 98/04/0049). In Abweichung von diesem Zeitpunkt könnte zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Nachsicht von Gewerbeausschlussgründen (vgl. § 26 GewO) im Anmeldeverfahren zu berücksichtigen sein, allerdings setzt dies voraus, dass das Verfahren über die Gewährung einer Nachsicht zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung anhängig ist bzw. spätestens an diesem Tag anhängig gemacht wird (Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 340 Rz 20 f). Da gegenständlich zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung kein Verfahren über die Gewährung einer

Nachsicht anhängig war bzw. gemacht wurde, hat die Beurteilung der Voraussetzungen betreffend den Bf daher auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Anmeldung abzustellen. Zumal aber im vorliegenden Fall – wie bereits unter Punkt III.1. ausgeführt – jedenfalls im gegenständlich relevanten Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes nicht vorgelegen sind, hat die belangte Behörde mit Recht die Ausübung des Gewerbes untersagt.

III.3. Die Beschwerde ist daher spruchgemäß abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu lösen waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die einheitliche Rsp des VwGH (vgl. etwa die unter Punkt III. zitierten Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger